

Lockpicking im österreichischen Strafgesetzbuch

§ 109 StGB Hausfriedensbruch

(1) Wer den **Eintritt in die Wohnstätte eines anderen mit Gewalt** oder durch Drohung mit Gewalt erzwingt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

(3) Wer auf die im Abs. 1 geschilderte Weise in ein Haus, eine Wohnstätte, einen abgeschlossenen Raum, der zum öffentlichen Dienst bestimmt ist oder zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dient, oder in einen unmittelbar zu einem Haus gehörenden umfriedeten Raum eindringt, wobei

1. er gegen eine dort befindliche Person oder Sache Gewalt zu üben beabsichtigt,
2. er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder **ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden** oder zu verhindern, oder
3. das Eindringen mehrerer Personen erzwungen wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 125 StGB Sachbeschädigung

Wer eine **fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

§ 126 StGB Schwere Sachbeschädigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Sachbeschädigung begeht

1. an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,

an einem Grab, einer anderen Beisetzungsstätte, einem Grabmal oder an einer
2. Totengedenkstätte, die sich in einem Friedhof oder einem der Religionsübung dienenden Raum befindet,
3. an einem öffentlichen Denkmal oder an einem Gegenstand, der unter Denkmalschutz steht,

an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem,
4. künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet,
5. an einem wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur (§ 74 Abs. 1 Z 11) oder

(Anm.: Z 6 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 154/2015)

7. durch die der Täter an der Sache einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

(2) Wer durch die Tat an der Sache einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 129 StGB Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat

1. in ein Gebäude, in ein Transportmittel, einen Lagerplatz oder sonst in einen anderen umschlossenen Raum **einbricht, einsteigt, mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel, einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug oder einem widerrechtlich erlangten Zugangscode eindringt,**
- 2. ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet,**
- 3. eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z 1 genannten Mittel öffnet oder**
- 4. eine Zugangssperre elektronisch außer Kraft setzt.**

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in eine Wohnstätte auf die in Abs. 1 Z 1 oder 4 genannte Art gelangt oder
2. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder **ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden** oder zu verhindern.

Resümee

Der Einbruch, die Zerstörung oder die Überwältigung von Personen durch Lockpicking ist strafbar. Lockpicking als Sport ist nicht strafbar.

Diebstahl

https://www.jusline.at/127_Diebstahl_StGB.html
https://www.jusline.at/128_Schwerer_Diebstahl_StGB.html
[https://www.jusline.at/130_Gewerbsm
%C3%A4%C3%9Figer_Diebstahl_und_Diebstahl_im_Rahmen_einer_kriminellen_Vereinigung_StGB.html](https://www.jusline.at/130_Gewerbsm%C3%A4%C3%9Figer_Diebstahl_und_Diebstahl_im_Rahmen_einer_kriminellen_Vereinigung_StGB.html)
https://www.jusline.at/135_Dauernde_Sachentziehung_StGB.html

Raub

https://www.jusline.at/142_Raub_StGB.html
https://www.jusline.at/143_Schwerer_Raub_StGB.html

Quelle: https://www.jusline.at/Strafgesetzbuch_%28StGB%29.html, 19.02.2007

Dokument verfasst von: Sportgruppe Salzburg - OpenLocks